

Allgemeine Geschäftsbedingungen der allegro management, Gauting

§ 1 Allgemeines

1. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners sind für uns nur verbindlich, soweit wir sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben. Zusätzliche und abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form. Auch Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung des Vertrages werden nur mit schriftlicher Bestätigung durch uns wirksam.

2. Unsere AGB gelten auch für alle zukünftigen Verträge mit dem Vertragspartner.

§ 2 Preise

1. Die jeweils gültigen Preise sind Netto-Festpreise. Die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer ist gesondert ausgewiesen. Der Aufschlag der Mehrwertsteuer gilt auch für alle Trainingsrechnungen bei Rücktritt oder Annahmeverzug, die umsatzsteuerpflichtig sind.

2. Sonderpreise sind nur nach schriftlicher Zusage durch die Geschäftsleitung der allegro management gültig.

§ 3 Zahlung

1. Nach dem ersten Trainingstag ist die Zahlung der Gesamtinvestition aller Gruppen (eventuell gemäß vereinbarter Zahlungsziele) ohne Abzug fällig. Für die Überweisung ist das in der Rechnung angegebene Konto der allegro management gültig. Davon abweichende Zahlungstermine erfordern eine schriftliche Bestätigung durch die Geschäftsleitung der allegro management.

2. Die Bezahlung muss auf jeden Fall kostenfrei auf das Konto der allegro management erfolgen.

3. Verzugszinsen werden mit 5 % über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskont-Überleitungsgesetzes vom 9.6.1998 berechnet. Sie sind höher anzusetzen, wenn die Gesellschaft eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nachweist. Für jede Mahnung nach Verzug wird eine Mahngebühr in Höhe von 15,- € berechnet. Alle weiteren, durch verspätete Zahlung verursachten Kosten gehen zu Lasten des Vertragspartners.

§ 4 Trainingsausführung

Die allegro management verpflichtet sich, die mit dem Vertragspartner und/oder den Teilnehmern vereinbarten Trainingsdaten einzuhalten. Ausgeschlossen davon ist die Einwirkung von höherer Gewalt. Bei Ausfall eines Trainers wird die allegro management, sofern möglich, einen entsprechenden Ersatz nach umgehender Information des Vertragspartners zur Verfügung stellen.

§ 5 Verschwiegenheitspflichten

1. Die bei Trainingsmaßnahmen ausgegebenen Kursdokumentationen bzw. etwaige Arbeitsblätter sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nicht - auch nicht auszugsweise - ohne schriftliche Einwilligung der allegro management vervielfältigt bzw. an Dritte weitergegeben werden. Gleiches gilt auch für die Übernahme auf elektronische Medien. Bei Zuwiderhandeln behält sich die allegro management eine Schadensersatzklage vor.

2. Die allegro management ist berechtigt, alle die Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner betreffenden Daten im Sinne des BDSG zu verarbeiten bzw. in ihrem Auftrag verarbeiten zu lassen. Im Rahmen von Trai-

ningsmaßnahmen bekannt gewordene Daten von Teilnehmern oder Vertragspartnern werden vertraulich behandelt und dienen ausschließlich internen Zwecken.

3. Die allegro management verpflichtet sich über die im Zusammenhang von Trainingsmaßnahmen mit Teilnehmern und Vertragspartnern bekannt gewordenen Tatsachen zur absoluten Verschwiegenheit.

§ 6 Verschiebung und Stornierung von Trainingsterminen

1. Den Wünschen des Vertragspartners auf Verschiebung von Trainingsterminen nach bereits erfolgtem Start einer Maßnahme kann entsprochen werden, wenn der Vertragspartner der allegro management diesen Wunsch mindestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Trainingstermin schriftlich mitteilt und die allegro management einen Ersatztermin ermöglichen kann. Bei Nichteinhaltung dieser Frist oder Nichtrealisierbarkeit des Ersatztermins verpflichtet sich der Vertragspartner, die unter § 6 Nr. 2 und 3 vereinbarten Stornierungsgebühren zu bezahlen. Sollte die verschobene Trainingsmaßnahme auch zu dem vereinbarten Ersatztermin nicht zustande kommen, ist diese Verschiebung wie eine Stornierung nach Nr. 3 a) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, unabhängig von dem Zeitpunkt der Stornierung, zu behandeln.

2. Bei jeder Stornierung einer Trainingsmaßnahme gelten die folgenden Regelungen:

3. Bei Stornierungen von Trainingsmaßnahmen fällt unabhängig vom Grund der Stornierung und unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen nachfolgende Stornierungsgebühr an, die an die allegro management zu zahlen ist und am Tag der Stornierung fällig wird:

- bei Stornierung bis spätestens 60 Tage vor dem ersten Termin 30 % der stornierten Auftragssumme
- bei Stornierung bis spätestens 30 Tage vor dem ersten Termin 50 % der stornierten Auftragssumme
- bei allen späteren Stornierungen 100 % der stornierten Auftragssumme.

4. Der allegro management steht darüber hinaus frei, nachzuweisen, dass die Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens die in § 6 Nr. 3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Stornierungsgebühren übersteigt.

5. Dem Kunden ist es ausdrücklich gestattet, der allegro management nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in geringerem Umfang entstanden ist.

6. Alle Stornoerklärungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Das Gleiche gilt für Ausnahmen dieser Stornoregelungen, die im Einzelfall durch die Geschäftsleitung der allegro management gegengezeichnet werden müssen.

7. Für jede Stornierung und Verschiebung erhebt die allegro management jeweils eine Bearbeitungsgebühr von 10% der Gesamtinvestition.

8. Sofern keine Absage vor dem Beginn eines Trainingstermins bei der allegro management vorliegt und ein von der allegro management beauftragter Trainer zum entsprechenden Trainingstag angereist ist, steht der allegro management der vollständige Ersatz der bis dahin entstandenen Personal- und Verwaltungskosten für die jeweils gebuchte Trainingsmaßnahme zu.

§ 7 Qualitätssicherung der Trainingsmaßnahmen

Die vom Vertragspartner in Auftrag gegebenen Trainingsmaßnahmen werden gemäß den Qualitätsgrundsätzen der allegro management durchgeführt. Praxisnähe und Menschenorientierung bestimmen den Aufbau und Verlauf der Maßnahmen. Inhaltliche Bausteine werden zielgruppengerecht, d.h. unter Berücksichtigung der Vorkenntnisse der Teilnehmer konzipiert und umgesetzt. Die Zielsetzung der Kommunikations- und Verhaltens-Trainings werden mit dem Vertragspartner individuell und gemeinsam geplant. Die Trainings erfolgen ausschließlich durch Trainer, die dem Qualitätsstandard der allegro management entsprechen.

§ 8 Schadensersatz

1. Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch Schadensersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung oder unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt. Im Falle von Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten wird auch für leichte Fahrlässigkeit haftet.

2. Die Haftung ist beschränkt auf vorhersehbare und vertragstypische Schäden. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte von allegro management die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig oder die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursacht haben.

§ 9 Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz der allegro management Erfüllungsort.

2. Es ist deutsches Recht anwendbar.

3. Gerichtsstand ist München. Jede Vertragspartei kann die andere auch an deren allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam sein, so sollen die Bedingungen im Übrigen trotzdem ihre Gültigkeit behalten. An die Stelle der unwirksamen Klauseln tritt sodann die gesetzliche Regelung. Soweit eine gesetzliche Regelung nicht besteht, sind die Parteien verpflichtet, eine Vereinbarung zu treffen, die dem mit der unwirksamen Klausel beabsichtigten und wirtschaftlich verfolgten Zweck am nächsten kommt.